

Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Toppenstedt (Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dez. 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Toppenstedt in seiner Sitzung am 15.12. 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag bzw. Zahlung eines Pauschalstundensatzes und Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Die Abrechnung der Aufwandsentschädigung erfolgt quartalsweise, sie wird in der Mitte des jeweiligen Quartals an den Empfänger überwiesen. Ist der Empfänger einer Aufwandsentschädigung gem. § 3 länger als 3 Monate ununterbrochen verhindert – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet –, seine Dienstgeschäfte zu führen, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die folgende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 – 4 entsprechend.
- (4) Die Ratsmitglieder erhalten eine geeignete technische Ausstattung zur Bedienung des Ratsportales. Diese besteht aus der notwendigen Hard- und Software.

§ 2 Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von **30,00 €**.
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Fahrtkosten, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 9.
- (3) Ratsmitglieder, die zusätzliche Aufwendungen für die Kinderbetreuung geltend machen, erhalten ein zusätzliches Sitzungsgeld von **30,00 €** je Sitzung.

§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigung

(1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- a) an den Bürgermeister **600,00 €**
- b) an den 1. stellvertr. Bürgermeister **100,00 €**

(2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 4 Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von **15,00 €** je Sitzung. Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die zusätzliche Aufwendungen für die Kinderbetreuung geltend machen, erhalten ein erhöhtes Sitzungsgeld von **30,00 €** je Sitzung. Damit sind die Auslagen einschl. der Fahrkosten abgegolten. § 1 Abs. 1 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 5 Entschädigung des Protokollführers und des Archivars

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstaufalles erhält der ehrenamtliche Protokollführer eine Aufwandsentschädigung von **30,00 €** je Sitzung, der ehrenamtliche Archivar eine Aufwandsentschädigung von **160,00 €** jährlich.

§ 6 Fahrtkosten

Für die Fahrten innerhalb des Landkreises werden als monatliche Durchschnittssätze gezahlt:

- an den Bürgermeister **55,00 €**
- an den 1. Stellv. Bürgermeister **30,00 €**

§ 7 Verdienstaufall und Pauschalstundensatz

(1) Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles oder auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes haben

- a) Ehrenamtlich tätige Personen und Ehrenbeamte, soweit sie jeweils keine Aufwandsentschädigung erhalten,
- b) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung.

(2) Ein Entschädigungsanspruch für Verdienstaufall besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaufall, soweit er durch die ehrenamtliche bzw. Ratsmitgliedstätigkeit für die Gemeinde entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstaufall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.

(3) Der Ersatz für Verdienstaufall wird auf höchstens **15,00 €** je Stunde begrenzt.

(4) Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes besteht, wenn ausschließlich ein Haushalt geführt wird und kein Verdienstaufall geltend gemacht wird für Zeiten der

ehrenamtlichen bzw. Ratsmitgliedstätigkeit für die Gemeinde in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstauffalls.

- (5) Ratsmitglieder, die keinen Ersatzanspruch auf Verdienstauffall nach § 49 NKomVG geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz von **15,00 €**.

§ 8 Auslagen

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen einschließlich der Auslagen für eine Kinderbetreuung, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens **15,00 €** je Stunde begrenzt.

§ 9 Reisekosten

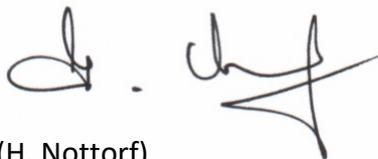
Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Landkreises erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz.

Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigung werden daneben nicht gezahlt.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über Aufwands-, Verdienstauffall- und Auslagenentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 20. Feb. 2007 außer Kraft.

Toppenstedt, den 20.12. 2016



(H. Nottorf)
Bürgermeister